

## Synopse

### Revision 2026 - Digitale Teilnahme an LR-Sitzungen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **131.1**  
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Fassung LKA für Weiterarbeit nach VNLV (Kopie von Fassung MBV)	Kommentierungen
	<b>Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)</b>	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SGS <a href="#">131.1</a> , Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994 (Stand 1. Januar 2026), wird wie folgt geändert:	
	<b>§ 86b</b> Abstimmungen in Abwesenheit aus persönlichen Gründen	

Ausgangslage	Fassung LKA für Weiterarbeit nach VNLV (Kopie von Fassung MBV)	Kommentierungen
	<p><sup>1</sup> Ratsmitglieder teilen der Landeskanzlei spätestens 24 Stunden vor Beginn der Landratssitzung mit, dass sie aufgrund eines persönlichen Grunds gemäss § 57b des Landratsgesetzes an den Abstimmungen des Landrats in Abwesenheit teilnehmen möchten, und legen ein entsprechendes Arztzeugnis vor.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren und die Informatikmittel zur Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit müssen die Authentifizierung der betreffenden Ratsmitglieder und die korrekte Ermittlung der Abstimmungsergebnisse gewährleisten. Die Geschäftsleitung definiert die entsprechenden Kriterien.</p> <p><sup>3</sup> Abstimmungen werden nicht wiederholt, wenn abwesende Ratsmitglieder ihre Stimmen aus technischen Gründen nicht abgeben konnten.</p> <p><sup>4</sup> Wer die Möglichkeit des Abstimmens in Abwesenheit gemäss § 57b des Landratsgesetzes nutzt, hat keinen Anspruch auf Sitzungsgelder.</p>	<p>In dieser Bestimmung werden die Grundzüge der Umsetzung festgehalten. Insbesondere ist in Absatz 1 der zeitliche Vorlauf definiert, nämlich eine Pflicht zur Anmeldung 24 Stunden vor Beginn der entsprechenden Landratssitzung; so wird sichergestellt, dass die technischen Vorkehrungen recht-zeitig getroffen werden können. Insbesondere hat das betroffene Landratsmitglied durch ein Arztzeugnis den Nachweis zu erbringen, dass es die Voraussetzungen zur Zulassung zum virtuellen Abstimmen gemäss Landratsgesetz erfüllt.</p> <p>Absatz 2 bestimmt, dass das Verfahren sicherstellen muss, dass nur das entsprechende Landratsmitglied persönlich sein Stimmrecht wahrnehmen kann (keine Vertretung durch nicht befugte Dritte), dass die Erfassung des Stimmverhaltens zuverlässig sein muss und dass die Geschäftsleitung dazu – in der Form eines Reglements – die Details zu regeln hat.</p> <p>In Absatz 3 ist festgelegt, dass, um die Effizienz des Ratsbetriebs zu wahren, Abstimmungen nicht wiederholt werden, wenn abwesende Ratsmitglieder ihre Stimmen aus technischen Gründen – z. B. wegen einer instabilen Internetverbindung – nicht abgeben konnten.</p>
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	

Ausgangslage	Fassung LKA für Weiterarbeit nach VNLV (Kopie von Fassung MBV)	Kommentierungen
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.  Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Tschudin die Landschreiberin: Heer Dietrich	